



Teichwirtschaft Neudorf

Inh. Dr. Sebastian Zelder
Neudorf-Teichhaus 46
02997 Wittichenau

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Deutscher Bundestag, Petra Sperlich, Referat PA 16,
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)509-B
öFG am 16.12.20
15.12.2020

15.12.2020

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Thema „Bedrohte Biodiversität“

Zeit: Mittwoch, 16. Dezember 2020, 11 Uhr
Öffentliches Fachgespräch zum Thema

„Bedrohte Biodiversität – Welche Rolle können Biosphärenreservate und Großschutzgebiete einnehmen?“

Stellungnahme:

Die großflächige Unterschutzstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen führt zu unauflösbaren Konflikten. Es droht die Aufgabe der Bewirtschaftung mit folgendem Rückgang der Biodiversität (am Beispiel der Teichwirtschaftsbetriebe Sachsens)

Kurze Vorstellung zu meiner Person:

Ich bin Diplom-Gartenbauingenieur, Fischwirtschaftsmeister und habe 2003 zum Thema „Teichmelioration und Teichbewirtschaftung als umweltfreundliches Management“ an der Humboldt-Universität promoviert.

Meine Familie bewirtschaftet seit 1932 eine ca. 150 ha große Teichwirtschaft in Sachsens größtem Teichwirtschaftsgebiet, der Oberlausitz. Die gesamte Produktionsfläche unseres Betriebes wurde schon 1995 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 2006 folgte die Ausweisung als SPA(Vogelschutz)-Gebiet und 2011 als FFH-Gebiet. Somit kann ich aus einer 25-jährigen Erfahrung berichten, welche Auswirkungen Unterschutzstellungen auf die Artenvielfalt hat.

Allgemeine Darstellung:

Teichwirtschaften sind nach europäischer Definition Aquakulturanlagen, d. h. hochspezialisierte landwirtschaftliche Nutzflächen zur Fischhaltung und Fischzucht. Sie sind künstlich angelegt und bedürfen einer ständigen Bewirtschaftung, Pflege und Instandhaltung durch ausgebildete Fachleute (Teich-/Fischwirte). Die Fischerzeugung in Teichwirtschaftsbetrieben ist im Vergleich zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung bis heute unerreicht nachhaltig, energiearm, tier- und umweltfreundlich sowie ressourcenschonend. Teichwirtschaften sind nicht nur Anlagen zur Fischerzeugung sondern bieten quasi als Nebenprodukt – solange sie arbeiten - auch Ersatzlebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Durch diesen besonderen Effekt sind die Teichwirtschaften begehrte Objekte des Naturschutzes geworden.

Weil jedoch die speziellen Zusammenhänge zwischen Teichbewirtschaftung und Biodiversität zwar bekannt sind, aber in keinen rechtlichen Rahmen passen, werden diese Ersatzlebensräume bei dem Versuch, sie durch Unterschutzstellungen zu bewahren, regelrecht zerschützt.

Teichwirtschaftsbetriebe in Sachsen:

Bis in die 90er Jahre produzierten die sächsischen Teichwirtschaftsbetriebe begleitet von einem hohen fischereiwissenschaftlichem Niveau den deutschlandweit größten Anteil an Speisefischen in der Tierzucht, ca. 8.700 t/Jahr (Langner, Dr. Füllner, Zahlen zur Binnenfischerei im Freistaat Sachsen, Sächs. LfL, 2001). Ab diesem Zeitpunkt (ab 1995) begann in Sachsen die großflächige Unterschutzstellung von Teichwirtschaftsflächen. In den meisten Betrieben wurden 100 % ihrer Produktionsfläche unter Schutz gestellt. Heute befinden sich über 90 % der sächsischen Teichwirtschaftsflächen (ca. 7.000 ha) in Schutzgebieten. Umgekehrt dazu sank die Fischproduktion bis zum Jahr 2010 auf 3.566 t/Jahr und ist weiter rückläufig (Dr. Füllner, Schreier, Zahlen zur Binnenfischerei, LfULG, 2011). Im gleichen Zeitraum sank auch das kalkulatorische Betriebsergebnis der Teichwirtschaftsbetriebe von 131 €/ha auf -379 €/ha (Landwirtschaft in Sachsen hat Zukunft, Sächs. LfULG, 2012).

Dieser katastrophale Niedergang der sächsischen Teichwirtschaft hat seine Ursache - neben den bekannten Problemen des Prädatorenschutzes - vor allem in den Restriktionen, die sich aus den Schutzgebietsausweisungen ergeben. Denn die in den Verordnungen festgeschriebene Zulässigkeit der teichwirtschaftlichen Arbeiten der alltäglichen Wirtschaftsweise oder der „Guten fachlichen Praxis“ ist wirkungslos aus folgenden Gründen:

1.) Fehlende Betroffenheits-/Bewertungsanalysen:

Zunächst wurden für Teichwirtschaftsbetriebe bei allen Unterschutzstellungen (NSG, SPA, FFH) keine Betroffenheits-/Bewertungsanalysen durchgeführt. Dies sind schwere Ausfertigungsmängel, die bis heute und auch künftig weiterwirken. Denn durch die fehlende Erfassung und Bewertung der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung jeweilig stattfindende Produktionsweise sind keine sachgerechten Bewertungen für eventl.

Extensivierungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungseinschränkungen möglich. Damit entfällt der Ausgleich für Verbote von notwendigen teichwirtschaftlichen Arbeiten in Schutzgebieten. Im Zeitraum 1995 – 2007 wurden die NSG-Rechtsverordnungen verschärft. War 1995 die „Bewirtschaftung in der bisherigen Art und Weise“ noch zulässig, unterliegen heute alle teichwirtschaftlichen Arbeiten jährlich einem Genehmigungsvorbehalt durch eine mindestens 6-wöchige vorrausgehende Anzeigepflicht aller Arbeiten. In jüngster Zeit werden die angezeigten Arbeiten zunehmend beschränkt oder verboten. Die Beschränkungen werden aufgrund fehlender Bezugswerte nicht auf die Auswirkungen auf die Teichwirtschaft geprüft, was zum einen zu Konflikten mit dem Tierschutz (z. B. Leiden oder Massensterben des Fischbestandes) und in der Folge zu schweren Produktionseinbußen führt.

2.) FFH-Gebietsausweisung mit fehlerhaften Datenbögen (LRT 3150 u. ä.):

Entsprechend der FFH-Richtlinie und der daraus erstellten Biotoptypenlisten war die Erfassung von bewirtschafteten Fischzuchtgewässern als geschützte Lebensräume nicht zulässig (Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesamt für Naturschutz,

1994/2006/2017 und Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch, Bundesamt für Naturschutz, 1998).

Deshalb wurde den betreffenden Fischzuchtteichen im zu erstellenden Datenbogen zunächst fälschlicherweise die „extensive Nutzung“ unterstellt. Unter einer extensiven Nutzung versteht man eine „Karpfenhaltung ausschließlich auf Naturnahrungsbasis“ die selten Erträge über 200 kg/ha erreicht (Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens, Schriftenreihe des LfULG, Heft 18/2014). „Extensiv“ steht der Bewertung „naturnah“ gleich. Die falsche Beschreibung als „extensive Fischteiche“ erlaubte nun gemäß den Kartierungsanleitungen die naturschutzfachliche Einordnung der Teiche in den Biotoptyp „eutropher Flachsee, incl. Weiher (Hecht- und Schleisee)“, zu dem auch **ehemalige bzw. sehr extensive Fischteiche** mit naturnaher Entwicklung gehören. Solche Flächen unterfallen dann dem geschützten FFH-Lebensraumtyp 3150 – Natürliche eutrophe Seen.

Tatsächlich jedoch werden bewirtschaftete Fischzuchtteiche immer unter Anwendung produktionssteigernder Methoden (d. h. über das natürliche mögliche Maß hinaus) bewirtschaftet. Denn das ist der naturgemäße Zweck einer jeden Teichwirtschaft. Dazu zählt die künstliche Wasserbespannung, Kalkung, Düngung, Fischbesatz, Fütterung, Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen und regelmäßiges vollständiges Ablassen. Jede dieser Maßnahmen sind zulässige Maßnahmen gemäß der Guten fachlichen Praxis nach Dr. Füllner (2007), ohne die eine wirtschaftliche Fischzucht nicht möglich wäre.

Der Betrieb, die Pflege und Instandhaltung der Teichanlagen sind sehr kostenintensiv, z. B. kosten regelmäßig notwendige Entlandungen über 40.000 €/ha. Ein Teichwirtschaftsbetrieb muss diese Kosten aus seiner Arbeit decken können.

Die Ausweisung als ehemalige/extensive Teiche einerseits und die Bewirtschaftungserfordernisse der Teichwirtschaften andererseits sind jedoch unvereinbar und führt zu andauernden, unlösbaren Konflikten in der Verwaltungspraxis. Die heute verantwortlichen Landratsämter erlassen Beschränkungen, ohne die Auswirkungen auf den Fischbestand und den Teichwirtschaftsbetrieb prüfen und bewerten zu müssen. Denn auf dem „Papier“ sind die Teichwirtschaftsanlagen nicht existent und eine Bezugsgrundlage (Bewertungsanalyse) ist nicht vorhanden.

So ist es möglich, dass ein Landratsamt ganz einfach durch das Verbot von einzelnen teichwirtschaftlichen Arbeiten die Stilllegung von Fischzuchtteichen verursacht und somit dem Betrieb seine Wirtschaftsgrundlage entzieht.

fehlerhafter Nutzungscode 200/210:

In die zu erstellenden Datenbögen wurde des Weiteren für die Teichwirtschaften die falsche Nutzung „Berufsfischerei“ (Nutzungscode 210) eingetragen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um „Aquakultur/Fischzucht“ (Nutzungscode 200).

Denn die Fischzucht in der Karpfenteichwirtschaft unterscheidet sich ganz wesentlich von der Berufsfischerei (§ 4, Pkt. 3, 4 Sächs. Fischereigesetz). Während Berufsfischer einen natürlichen Bestand in natürlichen Gewässern befischen - ohne diesen aktiv zu beeinflussen -, züchten

Teichwirte als Fischzüchter in künstlichen Fischzuchtteichen (Aquakulturgewässer) unter Herstellung künstlicher Wasserverhältnisse aktiv einen großen Fischbestand, der jährlich vollständig abgefischt und vermarktet wird.

Offensichtlich war es wohl nicht möglich, auf einem „extensiven/aufgegebenen Teich“ die Nutzung „Aquakultur/Fischzucht“ einzutragen.

Durch die falsche Nutzungserfassung sind die teichwirtschaftlichen Arbeiten jedoch nicht mehr existent. Die teichwirtschaftlichen Maßnahme (Kalkung, Düngung, Fütterung usw.) werden von Berufsfischern nicht durchgeführt und sind somit in Schutzgebieten nun unzulässig.

Die fehlerhaften Datenbögen haben erhebliche Folgen für die Teichwirtschaftsbetriebe, denn es handelt sich dabei um ein wichtiges Dokument, das Urkundencharakter hat.

Entsprechend dem „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11.7.2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten“ dienen die Eintragungen in einem Datenbogen als Grundlage zur Dokumentation, Bewertung, Überwachung der Lebensräume und geschützten Arten. Sind diese Eintragungen falsch, kommt es zu andauernden Fehlentscheidungen aller Institutionen einschließlich der Naturschutzverwaltung.

3.) **Fischzuchtgewässer/Aquakulturgewässer = Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG?**

Die falsche Darstellung eines extensiven/aufgegebenen Fischteiches ermöglichte es außerdem, die Produktionsfläche der Fischzuchtteiche auch noch als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erfassen.

Denn in der Drucksache 14/6378 Deutscher Bundestag sind in der Anlage „Definition und Erläuterungen der in Artikel 1 § 30 Abs. 1 genannte Biotope“ näher bestimmt:

Für „Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer...“ wurde bestimmt: „Dazu gehören stehende Gewässer aller Trophiestufen ..., wie z. B. Seen, **Teiche (nicht oder extensiv bewirtschaftet)** Weiher ...“. (vgl. auch Verwaltungsvorschrift des SMUL zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) 2008).

Dies hat die Konsequenz, dass die Produktionsfläche von Fischzuchtteichen als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop angesehen wird. Auf gesetzlich geschützten Biotopen sind Bewirtschaftungsmaßnahmen der Teichwirtschaft (z. B. Pflanzenmahd) unzulässig. Deshalb benötigen Teichwirte für ihre Arbeiten heute jährlich wiederkehrend Ausnahmegenehmigung und Befreiungen, die zunehmend erschwert und beschränkt werden. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand geht dem Teichwirt so immer mehr Produktionsfläche dauerhaft verloren.

4.) **Artenschutz nach § 39 und § 44 BNatSchG**

Schutzgebiete sollen insbesondere der Erhaltung und Verbesserung von geschützten Arten dienen.

Tatsächlich finden wir in den Teichwirtschaften Sachsens außergewöhnlich hohe Zahlen an geschützten Arten. Während das Bewertungsschema beim FFH-Monitoring z. B. für Rotbauchunken in Teichkomplexen schon die Zahl von 100 Rufern als „hervorragenden“

Erhaltungszustand wertet, finden wir insbesondere in den bewirtschafteten Fischzuchtteichen einer Teichwirtschaft allein schon 1.600 Rufer (16 mal höher als hervorragend!). Ähnliche Effekte sehen wir z. B. bei Libellen und Vögeln. Diese Arten sind an die Bewirtschaftung angepasst und sogar davon abhängig.

Obwohl bekannt ist, dass die besondere Artenvielfalt hier nicht natürlichen/naturnahen Ursprungs, sondern allein die Folge der höchst künstlichen Bewirtschaftung sind, wird den Teichwirten insbesondere mit der Begründung des Artenschutzes die Arbeit erschwert, beschränkt oder sogar verboten. In der Folge sind Teichwirte gezwungen, die Teiche aufzugeben. Schon nach kurzer Zeit kommt es dann dort zu Sukzession, Verlandung und letztendlich zum Verschwinden der Teiche. Analog dazu verschwinden auch die geschützten Tierarten, die auf die Bewirtschaftung angewiesen waren. Die Biodiversität auf den verlandeten Flächen nimmt ab. (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/rotbauchunke-bombina-bombina/lokale-population-gefaehrdung.html>), (Zelder, Teichmelioration und Teichbewirtschaftung als umweltfreundliches Management, 2003).

5.) **Diversifizierung:**

Die Diversifizierung ist für Landwirte heute ein entscheidender Teil zur Sicherung ihres Einkommens und zur Erhaltung ihrer landwirtschaftlichen Flächen und Höfe. Sie haben die Möglichkeit, Verkaufsräume, Ferienwohnungen oder Bewirtungseinrichtungen zu eröffnen, auf Windenergie oder Solarstrom umzustellen oder gar Biogasanlagen zu errichten. Teichwirten Sachsens jedoch werden durch die Unterschutzstellungen schon seit über 20 Jahren solche Entwicklungsmöglichkeiten verwehrt. In Schutzgebieten ist die Entwicklung touristischer Angebote i.d.R. ausgeschlossen (z. B. existieren Verbote für die Einrichtung eines Angel- oder Ruderbootbetriebs u. ä.).

6.) **Förderung der Aquakultur:**

Die Aquakultur leistet weltweit einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung und zum Schutz der Biodiversität der Weltmeere. Daraus resultierend werden durch die Gemeinsame Fischereipolitik der EU umfassende Fördermaßnahmen zur Entwicklung der Aquakultur entwickelt. Trotz enormer Anstrengungen durch den Europäischen Meeres- und Fischereifond und durch den nationalen Strategieplan Aquakultur 2014 befindet sich Deutschland bei der Entwicklung der Aquakultur weiterhin unter den Schlusslichtern (Prof. Dr. Reiner Knösche, Fischer & Teichwirt, Fachzeitschrift für die Binnenfischerei 11/20).

Zur Entwicklung der Teichwirtschaften bedarf es primär einer Erhöhung der Einnahmen der Teichwirtschaftsbetriebe. Erreicht werden soll dies durch finanzielle Förderung zur Erhöhung der Fischproduktion, durch die Diversifizierung und durch Flächenförderprogramme. Dabei ergeben sich aus vorgenannten Gründen drei grundsätzliche Hemmnisse:

- a) Eine Erhöhung des Flächenertrages in Schutzgebieten wäre eine Intensivierung der Fischproduktion und ist durch Verbote dort nicht zulässig. Da in den meisten Betrieben 100 % der Produktionsfläche in Schutzgebieten liegt, ist auch das Ausweichen auf andere Flächen nicht möglich. Da über 90 % der Teichwirtschaftsflächen betroffen sind, ist die Erhöhung der Fischproduktion sachsenweit nicht umsetzbar.

- b) Die Diversifizierung, d. h. die Umorientierung der Betriebe auf neue Einnahmequellen ist praktisch nicht durchführbar, da sich in Schutzgebieten keine neuen Gewerbe ansiedeln dürfen und die Errichtung von neuen Anlagen und Gebäuden verboten ist.

- c) Die Ausgestaltung der Flächenförderung begünstigt die Extensivierung der Teichflächen. Dabei wird die Reduzierung der Produktionsmenge belohnt. Die höchste Förderung erhalten Teiche ohne Nutzung. Damit läuft die Flächenförderung den Aquakulturentwicklungszielen entgegen.

Zusammenfassung:

Teichwirtschaften sind nach europäischer Definition Aquakulturanlagen, d. h. hochspezialisierte landwirtschaftliche Nutzflächen zur Fischhaltung und Fischzucht. Sie sind künstlich angelegt und bedürfen einer ständigen Bewirtschaftung, Pflege und Instandhaltung durch ausgebildete Fachleute (Teich-/Fischwirte). In Sachsen sind über 90 % der Teichwirtschaften unter Schutz gestellt. In den meisten Betrieben sind 100 % der Produktionsfläche betroffen. Trotz enormer Anstrengungen durch die EU (Europäischer Meeres- und Fischereifond) und durch den nationalen Strategieplan Aquakultur 2014 befindet sich Deutschland deshalb bei der Entwicklung der Aquakultur unter den Schlusslichtern (Prof. Dr. Reiner Knösche, Fischer & Teichwirt, Fachzeitschrift für die Binnenfischerei 11/20).

Denn es besteht ein unvereinbarer Widerspruch zwischen den Erfordernissen der Teichwirtschaften und der Unterschutzstellung dieser Flächen. Die bisher angewandten Methoden der Bewirtschaftungsbeschränkungen und –verbote in Schutzgebieten, um die Biodiversität bewahren zu wollen, führt letztendlich zur Zerstörung von Teichen und zum Rückgang der Artenvielfalt. Unter der aktuellen Rechtslage können Teichwirtschaftsbetriebe in Schutzgebieten langfristig nicht überleben. Bereits heute ist der Altersdurchschnitt der Betriebsinhaber im Vergleich zur Landwirtschaft bereits 10 Jahre höher – bei über 50. Nur wenige Betriebe finden Nachfolger. Denn durch die Unterschutzstellungen fehlen Planungssicherheit und Zukunftsperspektiven.

Bei Aufgabe der Teichwirtschaftsbetriebe müssen die enormen Kosten zur Sanierung und Erhaltung dauerhaft vom Steuerzahler übernommen werden. Denn Deutschland hat mit der Meldung der Teiche als FFH-Lebensräume und Habitate geschützter Tierarten die Verpflichtung zu deren Erhaltung.